Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 18 / 24 923**
**Schriftliche Anfrage**

**18. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 14. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2020)

zum Thema:

## Abriss oder Denkmal? Markantes Eckgebäude Müggelheimer Straße 13, 12555 Berlin: Warum wurde die Denkmal-Würdigkeit nicht zuerkannt?

und **Antwort** vom 01. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24923

vom 14.09.2020

über **Abriss oder Denkmal? Markantes Eckgebäude Müggelheimer Straße 13, 12555 Berlin: Warum wurde die Denkmal-Würdigkeit nicht zuerkannt?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache SchA VIII/1272 vom 24. August 2020 des Bezirksverordneten Denis Henkel an das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortete das Bezirksamt auf die Frage: „Wie bewertet das Bezirksamt den Denkmalwert des Gebäudes in der Müggelheimer Straße 13 mit seiner reich verzierten Fassade und welche Möglichkeiten bestehen, um das Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen?“, wie folgt: „Für die Denkmalüberprüfung ist grundsätzlich das Landesdenkmalamt zuständig. Eine Eintragung wurde abgelehnt.“

1.) Wann wurde das Gebäude in der Müggelheimer Straße 13 errichtet? Wer war der Architekt und wie ist das Gebäude nach Bauart und Zustand zu charakterisieren?

Zu 1.:
Der Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses als Eckgebäude Müggelheimer Straße13/14 Ecke Wendenschloßstraße ehemaligen Marienstraße wurde unter der Signatur 4972 am 18.05.1896 genehmigt. Bauausführender war ein Maurer und Zimmermeister aus Adlershof, ein Architekt ist nicht bekannt.
Die Gebrauchsabnahme erfolgte am 02.04.1897.

Nach äußerer Inaugenscheinnahme der unteren Denkmalschutzbehörde Treptow-Köpenick handelt es sich um einen Gründerzeitbau. Zur Beantwortung der Frage, ob und wieweit dieser im Laufe der Jahre überformt wurde, bedarf es einer entsprechenden

Aktenrecherche, verbunden mit einer Bauforschung, die Klarheit bringen kann. Über den baulichen Zustand kann nach dem vorhandenen Kenntnisstand nur gemutmaßt werden. Es bedarf einer ausführlichen Inaugenscheinnahme und entsprechender Begutachtungen von Bausachverständigen (Statikerinnen/ Statiker, Holzschutzgutachterinnen/ Holzschutzgutachter), um hier kompetent aussagefähig zu sein.

2.) Wann und auf welchen Antrag hin fand die Denkmalprüfung für das Gebäude Müggelheimer Str. 13 statt?

Zu 2.:
Dem Landesdenkmalamt liegt keine Anfrage auf Denkmalwertprüfung für das Objekt Müggelheimer Straße 13 vor.

3.) Zu welchem konkreten Ergebnis kam die Denkmalprüfung, welche denkmalrechtliche Bewertung liegt vor? Warum wurde die Eintragung in die Denkmalschutzliste abgelehnt? (Bitte um Übermittlung des vollständigen Wortlauts)

Zu 3.:
Das Objekt wurde bisher nicht erfasst. Siehe Antwort zu Frage 2.

4.) Wie ist die historische, die künstlerische, die wissenschaftliche und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes in der Müggelheimer Straße 13 zu bewerten?

Zu 4.:
Eine Denkmalwertprüfung ist bisher nicht erfolgt.

5.) In welcher Form waren der Bezirksdenkmalrat, die untere Denkmalschutzbehörde, der Landesdenkmalrat, die obere Denkmalschutzbehörde und die oberste Denkmalschutzbehörde mit dem Gebäude Müggelheimer Straße 13 befasst?

Zu 5.:
Das Grundstück ist nicht nachrichtlich gemäß § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Berlin in die Denkmalliste Berlin eingetragen worden und unterliegt damit nicht dem Denkmalschutzgesetz.

Anlässlich der Schriftlichen Anfragen in Bezirksverordnetenversammlung und Abgeordnetenhaus baten Mitglieder des Bezirksdenkmalrats in der Sitzung am 18.09.2020 die Verwaltung um nähere Informationen.

6.) Seit wann, aus welchen Gründen und in welcher Form hat die untere Denkmalschutzbehörde versucht, das Haus unter Denkmalschutz zu stellen? Wurde ein offizieller Auftrag auf Denkmalprüfung an das Landesdenkmalamt Berlin gerichtet?

Zu 6.:
Dem Landesdenkmalamt liegt bisher für das genannte Objekt keine Anfrage zur Denkmalwertprüfung von der unteren Denkmalbehörde vor.

7.) Welche Möglichkeit besteht für den Bezirksdenkmalrat, Privatpersonen und Denkmalschutzverbände, darauf hinzuwirken, das Gebäude unter Denkmalschutz stellen zu lassen? Welche Handhabe haben der Bezirksdenkmalrat und der Bezirk in diesem Fall?

Zu 7.:
Einzelpersonen, Institutionen, Vereine, Verbände oder der Bezirksdenkmalrat können formlos Vorschläge zur Aufnahme von Anlagen in die Denkmalliste an die Denkmalbehörden richten. Das Landesdenkmalamt sammelt das Denkmalwissen zum Denkmalbestand Berlins und nimmt im Fall eines Denkmalverdachts die wissenschaftliche Prüfung nach den gesetzlichen Denkmalkriterien vor.

Grundlage ist das Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln).

8.) Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, eine Unter-Schutz-Stellung zu erreichen? Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, um gegen einen möglichen Abriss zu intervenieren?

Zu 8.:
Siehe Antwort zu Frage 7.

Das Landesdenkmalamt Berlin prüft den Denkmalbestand eines Bezirks in der Regel, wenn der entsprechende Band der Denkmaltopographie vorbereitet wird. Punktuelle Prüfungen außerhalb dieser Agenda können nur erfolgen, wenn eine Anfrage des Eigentümers, der Bezirksverordnetenversammlung oder des Bezirksamts vorliegen.

Für die Intervention gegen einen Abriss eines Gebäudes, das nicht denkmalgeschützt ist, gibt es keine Grundlage aus dem Denkmalrecht.

9.) Ist dem Senat bekannt, dass der Eigentümer die Absicht geäußert hat, das Gebäude Müggelheimer Str. 13 abzureißen?

Zu 9.:
In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache VIII/ 1272 vom 24. August 2020 des Bezirksverordneten Denis Henkel (AfD) ist vom Eigentümer bzw. dessen Bevollmächtigten vermerkt, das von Seiten des Eigentümers ein kurzfristiger Abriss geplant sei.

10.) Beabsichtigt das Landesdenkmalamt vor einem möglichen Abriss eine erneute Denkmalprüfung? Liegen diesbezüglich Anträge vor?

Zu 10.:
Dem Landesdenkmalamt liegt für das oben genannte Objekt bisher keine Anfrage zur Denkmalwertprüfung vor.

11.) Wie viele Anträge auf Denkmalprüfung sind beim Landesdenkmalamt in der 18. WP eingegangen? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln). Wie viele Anträge wurden positiv beschieden?

Zu 11.:
Das Landesdenkmalamt führt keine Statistik über Anfragen auf Denkmalwertprüfungen.

12.) Welches Baurecht und Planungsrecht liegen für die Müggelheimer Straße 13 vor?

Zu 12.:
Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

13.) Wurden für die Müggelheimer Straße 13 bereits ein Bauantrag gestellt und ein Abriss beantragt?

Zu 13.:
Bauanträge wurden gestellt und genehmigt (04/2014, 09/2015). Im Oktober 2019 wurde eine Nutzungsänderung beantragt, die noch aufgrund fehlender Brandschutzprüfung in Bearbeitung ist.
Weitere Bau- bzw. Abrissanträge wurden nicht gestellt.

14.) In welchen Fällen und auf welcher Rechtsgrundlage ist das Bezirksamt verpflichtet, vor Erteilung einer Abriss- und Baugenehmigung eine Denkmalprüfung einzuleiten?

Zu 14.:
Soweit keine Anhaltspunkte für einen Denkmalverdacht vorliegen, ist das Bezirksamt nicht verpflichtet, eine Denkmalwertprüfung einzuleiten.

Bei baulichen Anlagen, deren Beseitigung oder Errichtung nicht verfahrens- bzw. anzeigefrei im Sinne des § 61 Bauordnung Berlin (BauO Bln) ist, prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung einer Beseitigung oder Errichtung mit den öffentlichrechtlichen Vorschriften. Dabei prüft sie, ob die in Frage stehende bauliche Anlage in der Berliner Denkmalliste geführt wird.

15.) Wann wird der vollständige Band zur Denkmaltopographie Treptow-Köpenicks vorgelegt?

Zu 15.:
Der Zeitpunkt der Vorlage des vollständigen Bandes ist zurzeit nicht exakt abzusehen.

Berlin, den 1. Oktober 2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa